

Leistungsrichtlinien für Selektionskonzepte Tokyo 2020

Für die Ausarbeitung der sportartbezogenen Selektionsrichtlinien und Selektionskonzepte gelten für die Paralympics Tokyo 2020 die folgenden Anforderungen:

Voraussetzung/Grundlagen

Voraussetzung für die Teilnahme eines Athleten¹ respektive Betreuers an den Paralympics ist die Unterzeichnung der «Teilnahmebedingungen» von Swiss Paralympic einerseits und die Unterzeichnung des IPC «Conditions of Participation Agreement» andererseits.

Als Grundlage für die Selektionskonzepte gelten immer die zwischen dem internationalen Fachverband und dem IPC ausgehandelten Teilnahmebestimmungen (Qualification Regulations Tokyo).

Mannschaftssportarten (Basketball, Fussball 5-a-side und Rugby)

Die Erfüllung der Qualifikationsbedingungen des IPC/IF kann als Leistungskriterium bestimmt werden. Der Ausfall qualifizierter Nationen führt nicht automatisch zum Nachrücken.

Einzel sportarten

Grundsätzlich sollen sich die Selektionskonzepte der Sportarten für die paralympischen Spiele an den üblichen Selektionsanforderungen für internationale Meisterschaften der jeweiligen Sportart anlehnen. Wo nötig und sinnvoll soll die Leistungsanforderung über den Teilnahmebestimmungen des IPC/IF liegen.

Es sind Leistungskriterien (Limiten) festzulegen, die auf dem Selektionsantrag eine Einteilung der Kandidaten in drei Gruppen zulässt:

1. Medaillenkandidaten mit mindestens einer A-Limite

Diese Athleten belegen an internationalen Wettkämpfen regelmässig Top-3 Rangierungen. Mit dem Erreichen einer A-Limite beweisen sie, dass sie zur absoluten Weltspitze gehören. Deshalb werden sie früh und bedarfsgerecht gefördert und erhalten die grösstmögliche Unterstützung vor Ort. Sie können, wenn sinnvoll, auch vorzeitig selektioniert werden.
Ziel: Medaille

2. Kandidaten mit mittelfristigem Medaillenpotential und einer A- oder B-Limite

Diese Athleten weisen Medaillenpotential für die Sommerspiele in Paris 2024 auf. Mit dem Erreichen der A- oder B-Limite beweisen sie, dass an den paralympischen Spielen eine Rangierung in der ersten Hälfte möglich ist. Sie sollen wichtige Erfahrungen im spezifischen Umfeld der Paralympics sammeln und durch bestmögliche Vorbereitung persönliche Bestleistungen anstreben.
Ziel: Erfahrungen sammeln / Platzierung in der ersten Hälfte der Rangliste.

3. Athleten mit Ziel «Teilnahme» mit einer B-Limite oder einem MQS

Diese Athleten erfüllen die Qualifikationsbestimmungen. Gibt es genügend Quotenplätze für die Schweiz in ihrer Sportart, können sie für die paralympischen Spiele berücksichtigt werden.
Ziel: Persönliche Bestleistung anstreben. Vorbilder und Botschafter schaffen für die Gesellschaft und im speziellen auch für Menschen mit einer Behinderung.

A-Limiten sind so festzulegen, dass an den paralympischen Spielen eine Platzierung im ersten Ranglistendrittel, mindestens aber eine Top-10-Rangierung zu erwarten ist. Die B-Limiten sollen dem Niveau einer Platzierung in der ersten Hälfte an den Paralympics entsprechen. In einzelnen

¹ Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wurde bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, welche jedoch Angehörige beider Geschlechter vertritt.

Sportarten/Klassen kann in Absprache mit Swiss Paralympic eine Differenzierung der Vorgabe vorgenommen werden.

Die geforderten Leistungskriterien (Limiten) müssen in einer definierten Selektionsperiode erbracht werden. Das Erreichen der Leistungsbestätigung ist auf höchstens 3 – 4 Wettkämpfe zu beschränken. Der Selektionsprozess muss den individuellen Formaufbau zulassen. Eine Bestätigung des Leistungsniveaus in der Paralympic-Saison ist eine Grundvoraussetzung für eine Selektion. Bei Kandidaten aus Gruppe 1 und wo sinnvoll (z.B. Marathon standing) kann eine vorzeitige Selektion vorgeschlagen werden. Entsprechende Kriterien sind in die Selektionskonzepte aufzunehmen. Eine WM in der Vor-Saison (Sommer 2019) kann unter bestimmten Voraussetzungen als Selektionswettkampf miteinbezogen werden.

Ausnahmeregelungen im Falle von verletzten Athleten mit hohem Potential sind vorzusehen.

Es können Athleten aus taktischen Gründen selektioniert werden.

Bei Staffel- und Teamselektionen ist im Selektionskonzept aufzuzeigen, anhand welcher Kriterien sich die Staffel- und Teambesetzung qualifizieren kann und wie die Zusammensetzung erfolgt (inkl. allfälligem Ersatzathlet).

Die Nichtbeanspruchung eines Quotenplatzes durch eine andere Nation führt nicht automatisch zum Nachrücken. Die Annahme eines nachträglich zugesprochenen Quotenplatzes setzt die Erfüllung der entsprechenden Selektionskriterien voraus.

Selektionswettkämpfe

Der Besetzung eines Selektionswettkampfes ist bei der Leistungsbeurteilung Rechnung zu tragen. Sollte ein vorgesehener Selektionswettkampf ausfallen, kann die Sportart in Absprache mit Swiss Paralympic einen neuen Wettkampf bezeichnen, an dem die Leistungsbestätigung erbracht werden kann. Sollte ein Wettkampf schwach besetzt sein, kann Swiss Paralympic in Absprache mit der Sportart die Anerkennung dieses Anlasses als Selektionswettkampf rückgängig machen oder anders gewichten.

Für den Selektionsantrag ist die einheitliche Vorlage der FAKO zu verwenden.

Die Leistungsrichtlinien wurden im September 2018 vom Stiftungsrat von Swiss Paralympic genehmigt.

Ittigen, 19. September 2018